

Richtlinie der Stadt Munster über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnungen fallen

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung vom 07.07.2022 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Munster übernimmt Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Munster für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftszeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Munster verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres bei der Stadt Munster einzureichen.
- 1.3. Vor Übernahme einer Bürgschaft hat das Unternehmen eine Erklärung vorzulegen, in der es alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Jahren sowie im laufenden Jahr gewährten De-minimis-Beihilfen bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfen angibt (sog. DAWI- / De-minimis-Erklärung durch das beihilfeempfangende Unternehmen).
- 1.4. Vor einer Ratsentscheidung über die Bürgschaftsaufnahme wird dem Rat eine aktuelle Bürgschaftsübersicht zur Verfügung gestellt.

2. Bürgschaftsregelung außerhalb DAWI

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art.1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013).

Der Beihilfebegünstigte darf sich weder in einem Insolvenzverfahren befinden, noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllen. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B entspricht.

- 2.4. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren je Unternehmen bzw. 750.000 Euro bei einer Laufzeit von zehn Jahren je Unternehmen nicht übersteigen
Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren bzw. 375.000 Euro bei einer Laufzeit von zehn Jahren je Unternehmen nicht übersteigen.

Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 Euro bzw. 750.000 Euro entspricht einem Beihilfewert von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

3. Bürgschaftsregelung innerhalb DAWI

Bei Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen, gelten abweichend von Nr. 2 die nachfolgenden Regelungen.

Ein Ausgleich für die Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne Artikel 87 EG-Vertrag dar, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.1 Bürgschaften werden nur übernommen, sofern sie mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften vereinbar sind.
- 3.2 Der Darlehensnehmer hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei seinem Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- 3.3 Der verbürgte Teil des Darlehens darf gemäß der De-minimis-Verordnung EU Nr. 360/2012, bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 3.750.000,00 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der Beihilfewert von 500.000 Euro darf in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

4. Avalprovision

- 4.1 Zum 31.03. jeden Jahres ist eine Gebühr zu entrichten, welche prozentual von der Restsumme des verbürgten Darlehens zum 31.12. des Vorjahres zu berechnen ist.
- 4.2 Der Prozentsatz entspricht 80% des Vorteils, der durch die kommunale Bürgschaft im Vergleich zu einem Darlehen mit marktüblichen Zinssatz des gleichen

Darlehensgebers entsteht.

- 4.3 Der Darlehensnehmer berechnet den Prozentsatz bei der Darlehensaufnahme sowie bei jeder Änderung des Zinssatzes und Umschuldung.
Die Berechnung ist der Stadt Munster durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 4.4 Die Stadt Munster kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall ganz oder teilweise davon absehen, eine Gebühr zu erheben.
5. Antragsentgelt
Es wird ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von 0,5% des beantragten Bürgschaftsbetrages erhoben, maximal jedoch 90 % des Zinsvorteils (siehe Punkt 4.2) im ersten Jahr.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Richtlinie vom 12.03.2015 außer Kraft.

Munster, den

Der Bürgermeister